

Aktuelle Regelungen zu Asbest

Tag der Arbeitssicherheit 2015
30.03.2015

Asbesthaltige Produkte in Gebäuden: Fest gebundene Asbestprodukte / Asbestzement

- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Wasser- und Abwasserrohre
- Lüftungskanäle
- Fensterbänke
- Fußbodenbeläge (Flexplatten)
- asbesthaltige Magnesiaestriche



Asbesthaltige Produkte in Gebäuden: Schwach gebundene Asbestprodukte

- Spritzasbest und asbesthaltiger Spritzputz
- asbesthaltige Leichtbauplatten
- Asbestpappen, Asbestmatten
- Brandschutzklappen, Brandschutztüren
- Dichtungsschnüre
- Nachtstromspeichergeräte
- Asbest in loser Form z.B. als Stopfmasse



Asbesthaltige Produkte in Gebäuden



Asbesthaltige Bodenbeläge
und Kleber



Asbesthaltige Putze und
Spachtelmassen

Regelungen zu Asbest

- Gefährdung der Nutzer eines Gebäudes
 - Asbestrichtlinien der Länder - „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung **schwach gebundener Asbestprodukte** in Gebäuden“
- Gefährdungen der Beschäftigten
 - EU-Chemikalienverordnung REACH
 - Gefahrstoffverordnung
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“

Gefährdungen der Nutzer – Bauherrenaufgaben

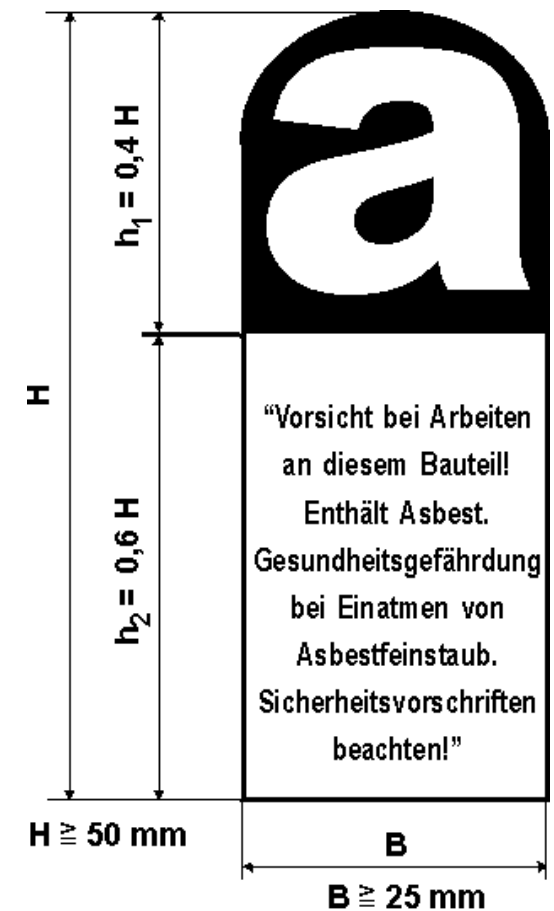
„Bauliche Anlagen müssen so ... beschaffen ... sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen“ (MBO, § 13 Satz 1)



**Der Bauherr trägt Verantwortung gegenüber
den Nutzern und den am Bau Beteiligten**

Asbestrichtlinie

- Ermittlung der Dringlichkeit einer Sanierung
- Sanierungsmethoden für **schwach gebundene Asbestprodukte**
 - Entfernen,
 - Beschichten,
 - räumliche Trennung
- Asbestprodukte, die im Gebäude verbleiben, sind zu kennzeichnen.



Gefahrstoffverordnung

Grundsatz

Arbeiten an asbesthaltigen Produkten sind verboten!

Ausnahme

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

Aber: bei Sanierung und Instandhaltung
kein Einsatz von Arbeitsverfahren, die zu einem Abtrag der
Oberfläche führen – dazu zählen Abschleifen, Druckreinigen,
Abbürsten und Bohren

TRGS 519 - Begriffsbestimmungen

- **Abbrucharbeiten**
 - vollständiges Abbrechen (Rückbau) baulicher Anlagen oder Teilen davon und **vollständiges Entfernen asbesthaltiger Materialien**, z.B. Estriche, Bodenbeläge, Kleber etc.
- **Sanierungsarbeiten**
 - Beschichten und räumliche Trennung **schwach gebundener Asbestprodukte**
- **Instandhaltungsarbeiten**
 - Wartung, Inspektion und Instandsetzung

1. Schritt: Informationsermittlung

„Vor dem Beginn von ASI-Arbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung Informationen, insbesondere vom Bauherrn, einholen, ob ... Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind.“

Aufgabe des Bauherrn, die ausführende Firma bei der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen

Was ist erlaubt und was verboten?



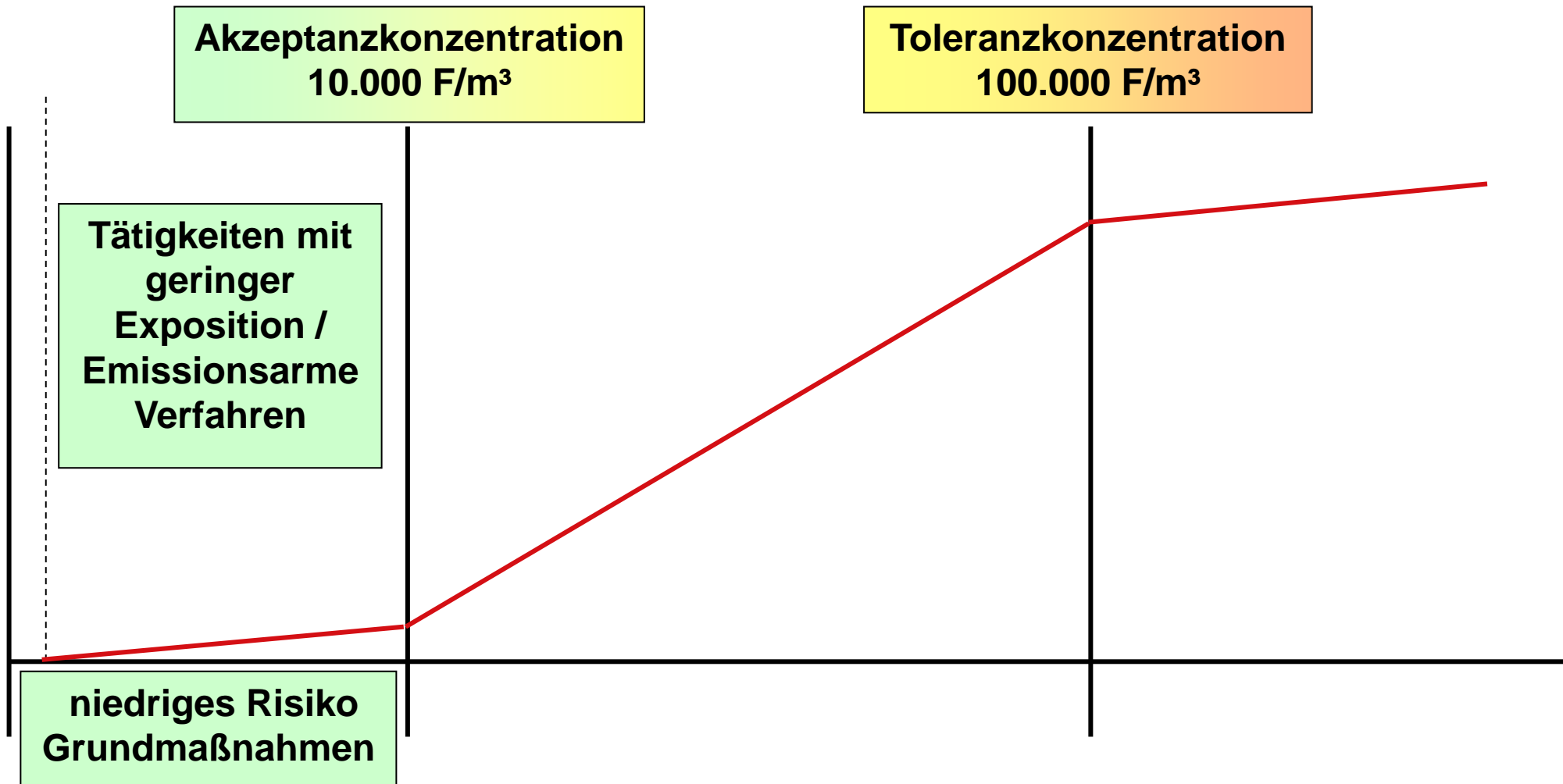
Asbesthaltige Bodenbeläge
und Kleber

- Abbruch / Entfernen
- Sanierung
- Instandhaltung

2. Schritt: Gefährdungsbeurteilung

- Expositions-Risiko-Betrachtung für krebserzeugende Stoffe
- stoffspezifische Konzentrationswerte
- gestuftes Maßnahmenkonzept zur Risikominderung

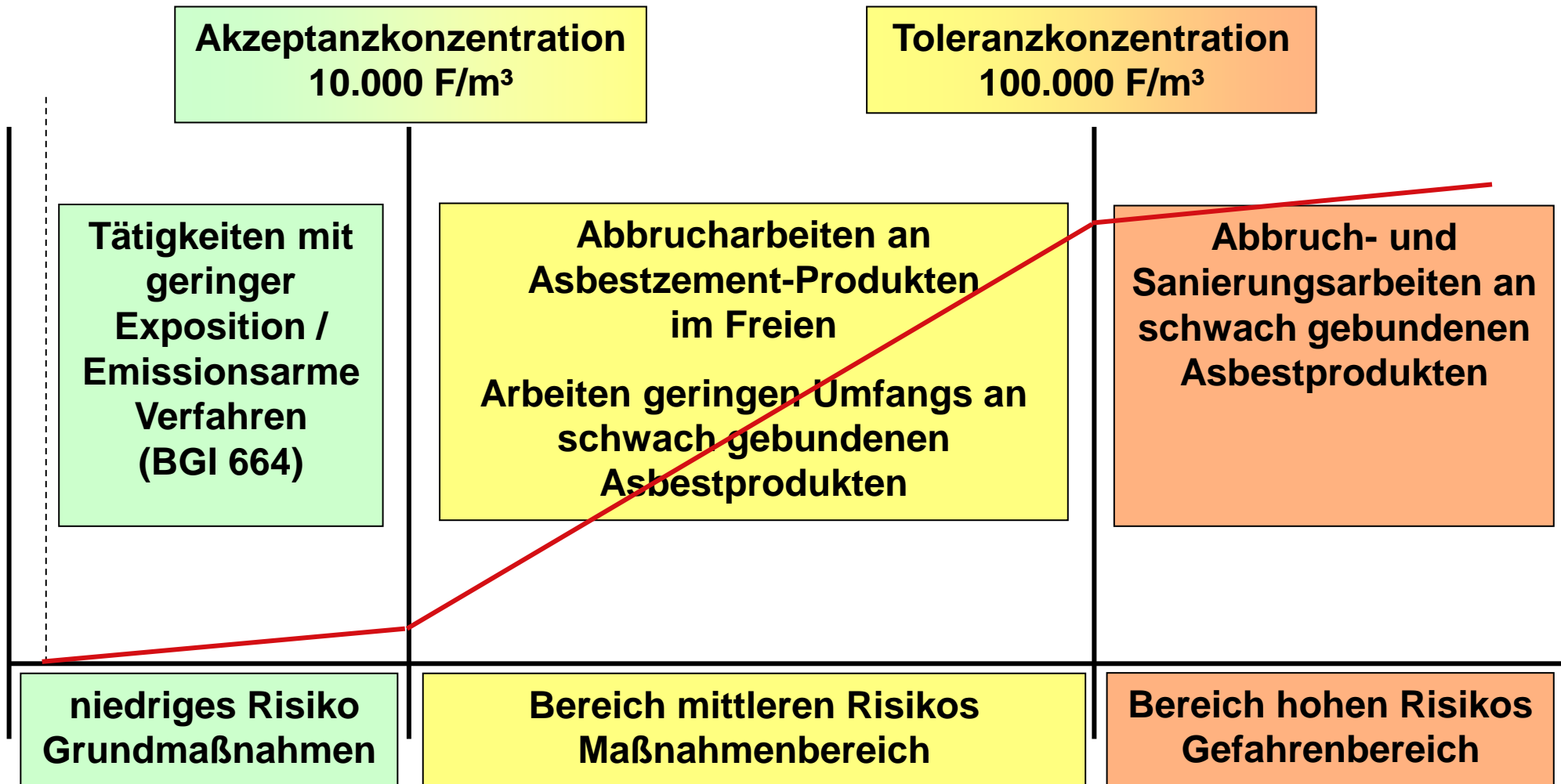




Tätigkeiten mit geringer Exposition

- Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten, z.B. Abwaschen und Beschichten bereits beschichteter Fassadenplatten
- Ausbau und Transport einzelner unbeschädigter Platten per Hand
- „Emissionsarme Verfahren“ – z.B. Abtrag asbesthaltiger Kleber (BGI 664 – Arbeitsverfahren BT 17 und BT 33)





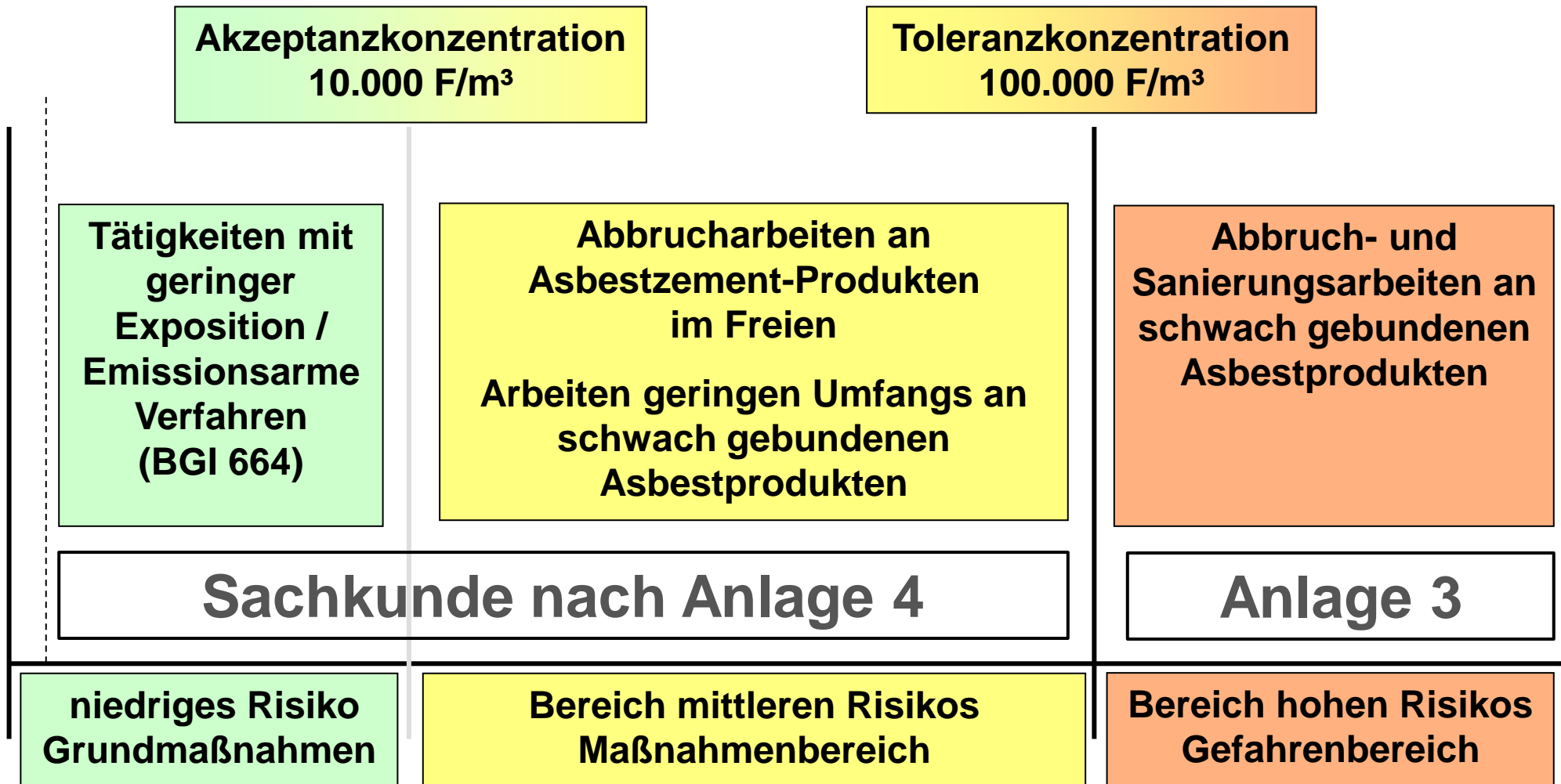
TRGS 519 - Begriffsbestimmungen

- **Arbeiten geringer Umfangs mit schwach gebundenem Asbest**
 - für die Arbeiten werden nicht mehr als 2 Beschäftigte eingesetzt
 - Gesamtarbeitsdauer (einschließlich Nebenarbeiten) beträgt nicht mehr als 4 Personenstunden
 - Faserkonzentration < 100.000 Fasern/m³
 - bezogen auf das Gesamtobjekt
- **Arbeiten geringer Umfangs an AZ-Produkten im Außenbereich**
 - Gesamtfläche < 100 m²

3. Schritt: Festlegung der Schutzmaßnahmen

Anforderungen an die Betriebe

- Ausführung der Arbeiten durch **qualifizierte Betriebe**:
Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten dürfen nur von Fachbetriebebenen mit **Zulassung** durchgeführt werden
- Aufsicht der Tätigkeiten durch eine **sachkundige Person**
Neu: Fortbildungsverpflichtung für Sachkundige
- qualifiziertes, **fachkundiges Personal**:
Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge



Grundmaßnahmen

- Abgrenzung und Kennzeichnung der Arbeitsbereiche
- Bei Arbeiten in Innenräumen
 - Öffnungen zu angrenzenden Räumen geschlossen halten, Abschottung / lufttechnische Maßnahmen nicht erforderlich
 - Arbeitsbereich mit Industriestaubsauger (Staubklasse H + zusätzliche Anforderungen gemäß TRGS 519) reinigen und feucht wischen
 - Freimessung der Arbeitsbereiche – nicht erforderlich bei den geprüften emissionsarmen Verfahren
- Hygienemaßnahmen: Waschgelegenheit
- Auf das Tragen von Atemschutz und Schutzanzügen kann verzichtet werden.

Maßnahmenbereich

- bruch- und staubarme Arbeitsmethoden
- Arbeiten in Innenräumen:
 - Staubdichte Abschottung der Arbeitsbereiches
 - Zugang über Personenschleuse (mind. Ein-Kammer-Schleuse)
 - Lufttechnische Maßnahmen (mind. 8-facher Luftwechsel / Stunde)
- Waschgelegenheit / Dusche
- Einsatz von PSA: Schutzanzüge und Atemschutzgeräte mit P2-Filter



TRGS 519 – Persönliche Schutzausrüstung

- Beim Tragen von Atemschutz **und Schutzkleidung** - Tragezeitbegrenzungen nach BGR 190 beachten
- **Atemschutz**
 - neue Zuordnung der Atemschutzgeräte zu den einzelnen Faserkonzentrationen erfolgt
 - Der Einsatz von partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP) auf kurzzeitige Tätigkeiten beschränkt (max. 2 Std. pro Schicht)
- **Schutzkleidung**
 - Einwegschutzanzüge nach jedem Verlassen des Arbeitsbereiches zu entsorgen (bisher: spätestens nach einer Schicht)

Gefahrenbereich

- Staubdichte Abschottung der Arbeitsbereiches
- Lufttechnische Maßnahmen mit kontrollierter Unterdruckhaltung
- Personenschleuse (4-Kammer-Schleuse)
- Materialschleuse (2-Kammer-Schleuse)
- Schutzanzüge und Atemschutzgeräte mit P3-Filter, in Arbeitsbereichen > 300.000 Fasern/m³ - gebläseunterstützte Vollmasken
- vor Aufhebung der Schutzmaßnahmen: Freimessung

Baustelleneinrichtung



4-Kammer-
Personenschleuse mit
gerichteter Luftführung

Quelle: bauSCHÜTZE

Ausblick

GefStoffV 2015 und dann
„Runderneuerung“ der TRGS 519

Was ist erlaubt und was verboten ?

→ Welche Klarheit schafft dazu das Regelwerk ?

Was ist „Abbruch“, „Sanierung“ oder „Instandhaltung“?

- Definitionen in GefStoffV nicht vorhanden
- Asbest-RL:
Sanierung ist auch „Entfernen“ und „Beschichten“, aber:
 - ist „Entfernen“ nicht auch „Abbruch“ ?
 - ist „Beschichten“ nicht auch „Instandhaltung“ ?

Was ist erlaubt und was verboten?

- Warum darf der Abbrecher „oberflächen-abtragende Verfahren“ anwenden, der Sanierer / Instandhalter aber nicht ?
- Was überhaupt ist ein „oberflächen-abtragendes Verfahren“ ?
 - Wird nur die Oberfläche, z.B. Beschichtung abgetragen,
 - oder sind das auch Verfahren, bei denen das ganze Asbestprodukt entfernt wird?
- Ist Fräsen einer Straßenoberfläche erlaubt, wenn dabei eine als Trennfuge eingebaute AZ-Platte erfasst wird ?
 - müsste dann nicht die ganze Fuge „ausgefräst“ werden, damit es zum „Abbruch“ wird und dann doch erlaubt ist ?

Fazit:

ASI-Begriff ist nicht geeignet zur rechtssicheren
Anknüpfung von Verboten und Beschränkungen !



Neuer Anhang II Nummer 2 „Asbest“

- **Ausnahmen von den Tätigkeitsverboten**
nicht mehr bezogen auf
„Abbruch-, Sanierung, und Instandhaltung“



tätigkeitsbezogene Definitionen



tätigkeitsbezogene Definitionen

Beispiele für Ausnahmen zum Tätigkeitsverbot:

- Tätigkeiten, bei denen die hiervon betroffenen asbesthaltigen Materialien vollständig entfernt werden,



„Abbruch“



tätigkeitsbezogene Definitionen

!

Beispiele für Ausnahmen zum Tätigkeitsverbot:

- Beschichtung / räumliche Abtrennung von asbesthaltigen Bauteilen, wenn die Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist und eine vollständige Entfernung der Bauteile aus technischen oder baurechtlichen Gründen nicht möglich ist



„Sanierung“, aber nur dann zulässig, wenn Gefahrenabwehr nicht anders möglich ist!



Ausnahmegenehmigung für „verbotene Tätigkeiten“ !!

- Schutz der Beschäftigten gewährleistet
- spätere vollständige Entfernung der asbesthaltigen Materialien nicht erheblich erschwert
- vollständige Dokumentation der verbleibenden asbesthaltigen Materialien
- ursprüngliche Funktion noch erfüllt oder Entfernen nicht möglich aus technischen oder baurechtlichen Gründen



Allgemeine Anforderungen

Arbeitgeberpflichten (u.a.):

- Prüfung, ob bei Tätigkeit ein geringes, mittleres oder hohes Risiko besteht.

Aufgabe der zukünftigen TRGS 519:
→ Zuordnung von Tätigkeiten mit Asbest zum
„Ampelmodell“ der TRGS 910 !